LandesSeniorenVertretung
RHEINLAND-PFALZ e.V.

Seniorenbeiräte stärken!

Ein Handbuch
für interessierte Kommunen
und Seniorenvertretungen

Gefördert durch:
RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

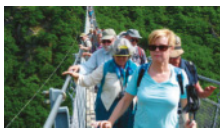

Impressum

Herausgeber:

Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V., Schillstraße 2, 55131 Mainz
Telefon: 06131-364461 (AB), Mobil:0174-5302745, info@landesseniorenvertretung-rlp.de

Verantwortlich:

Herman-Hartmut Weyel (Vorsitzender), Rembrandtstraße 26 a, 55127 Mainz

Redaktion:

Kurt Merkator, Herman-Hartmut Weyel, Helmut Giesen, Reinhard Fischer,
Gabi Frank-Mantowski, Elisabeth Portz

Gestaltung:

Elisabeth Portz

Bildernachweise:

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz,
Herman-Hartmut Weyel privat, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Bildernachweis der Seniorenvertretungen:

Kaiserslautern, Daun, Pirmasens, Westhofen und Trier
VG Flammersfeld, VG Rengsdorf/Waldbreitbach, VG Traben-Trabach, VG Daun
und VG Linz **Vielen Dank an die genannten Seniorenvertretungen für die Fotos!**

Stand: April 2019

Auflage: 1000

Druck: TEAM-DRUCK GmbH
55450 Langenlonsheim

Die Broschüre wurde gefördert durch:

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler	**4**
Vorwort des Vorsitzenden Herman-Hartmut Weyel	**7**
Leitlinien für die Arbeit der kommunalen Seniorenvertretungen in Rheinland-Pfalz	**8**
Checklisten für Ihre Seniorenvertretung	**19**
200 tolle Projekte von Seniorenvertretungen	**23**
Grundlegende Ausführungen zu den kommunalen Seniorenbeiräten des Ministerium des Innern und für Sport	**34**
Muster der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz für eine Seniorenbeiratssatzung	**38**
Empfehlungen der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz zur Arbeit der Seniorenvertretungen auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene	**43**
Checkliste für die Satzung der Seniorenvertretung	**49**
Gesetzliche Grundlagen	**52**
Arbeitshilfen	**61**

Grußwort der Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Teilhabe und Mitgestaltung sind in allen Lebensphasen bedeutend. Da wo wir zu Hause sind, das Gemeinwesen mit zu entwickeln und sich zu engagieren, fördert Verbundenheit und stärkt die Gemeinschaft vor Ort.

Kommunale Seniorenbeiräte sind eine in den Kommunalordnungen von Rheinland-Pfalz verankerte Form der Mitgestaltung. 1989 haben sich die ersten Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz gebildet. 2003 wurde ihre Beteiligung in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz gesetzlich verankert.

Aktuell gibt es fast 100 kommunale Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz. Nach nun 30 Jahren ist dies Anlass, mit Stolz auf Erreichtes zu schauen und auch neue Perspektiven für eine weiter erfolgreiche Arbeit in der Zukunft zu entwikkeln.

Seit November 2017 hat die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V., der Zusammenschluss der Seniorenbeiräte in Rheinland-Pfalz, mit dem Projekt „Seniorenbeiräte stärken“ die bisherige Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte analysiert, Leitlinien und Verbesserungsvorschläge erarbeitet und Best Practice-Beispiele festgehalten.

Das vorliegende Handbuch verdeutlicht, welch großes Potenzial das Engagement älterer Menschen in Seniorenbeiräten hat. Sie zeigt den Willen zur Mitgestaltung und beschreibt den großen Wert dieser Form der politischen Teilhabe älterer Menschen. Eine Darstellung von 200 Aktivitäten führt die große Bandbreite der Verantwortungsübernahme von Seniorinnen und Senioren in Seniorenbeiräten vor Ort auf. Ob in Aktionen zu Barrierefreiheit, Entwicklung von Angeboten zur Mobilität vor Ort, geselligen Veranstaltungen, Engagement in Pflegeeinrichtungen, Seniorenbeiräte sind vielfältig aktiv, setzen sich ein, blei-

ben dran und suchen konstruktiv nach Lösungen für ein gutes Leben vor Ort. Sie entwickeln neue Projekte, sind in Sprechstunden Ansprechpartner für die ältere Generation, veranstalten Seniorentage und vermitteln in Informationsveranstaltungen praktische Hinweise zu allen Fragen des Alterns.

Das Handbuch der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz wendet sich sowohl an die Kommunen in Rheinland-Pfalz als auch an die bestehenden Seniorenbeiräte. Sie beschreibt Voraussetzungen, Chancen und Möglichkeiten für erfolgreiche, partizipative und wirksame Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten in Rheinland-Pfalz.

Zugleich will sie Kommunen, in denen es bisher keine Seniorenvertretung gibt, vom Mehrwert der Arbeit mit kommunalen Seniorenbeiräten überzeugen.

Das Handbuch „Seniorenbeiräte stärken“ möchte die Kommunen ermuntern, die Neukonstituierung der kommunalen Gremien nach Kommunalwahlen zu nutzen, um Seniorenbeiräte vor Ort gemeinsam mit der „Generation 60 plus“ zu entwickeln. So zeigt zum Beispiel eine Liste der möglichen Gremien, wo Vertretungen von Seniorenbeiräte die Expertise und Erfahrungen der älteren Generation einbringen könnten und sie zugleich auch Vermittler der Ergebnisse der Gremien an die ältere Generation sind. Die Veröffentlichung verdeutlicht, Kommunen haben einen echten Mehrwert für die Gemeinschaft, wenn sie gute und partizipativ arbeitende Seniorenbeiräte haben.

Gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport will mein Ministerium Kommunen ermuntern, vor Ort neue Seniorenbeiräte zu bilden, insbesondere in den Verbandsgemeinden. Für eine gute Arbeit der Seniorenbeiräte braucht es gute Rahmenbedin-

gungen. Hierzu listet die Broschüre die wichtigsten Punkte in einer Checkliste auf.

Das Handbuch „Seniorenbeiräte stärken“ will neben den kommunalen Rahmenbedingungen auch die Arbeit in den Beiräten fortentwickeln. Es geht um die Darstellung moderner Formen der ehrenamtlichen Zusammenarbeit, der Teilung von Verantwortung sowie der Möglichkeiten der aktiven Teilhabe von Menschen, die sich für die Arbeit interessieren, aber nicht gewählte Mitglieder sind oder nur punktuell mitarbeiten wollen.

Hier richtet sich das Handbuch an die bestehenden Seniorenbeiräte, ihre Arbeit öffentlich und offen zu gestalten, Interessierte willkommen zu heißen, Verantwortung an Projektverantwortliche zu übertragen, neue Arbeitsformen und digitale Möglichkeiten zu erproben.

Das Handbuch „Seniorenbeiräte stärken“ knüpft an die Empfehlungen des 7. Altenbericht zur Vernetzung und zur aktiven Einbindung der älteren Menschen vor Ort an. Zudem ist das Projekt mit der Stärkung der Rolle der Seniorenbeiräte in den Kommunen, der Vernetzung mit anderen Akteuren, der Entwicklung von Gemeinschaft vor Ort, der Gewinnung von neuen Engagierten und der Weiterentwicklung der Arbeit in Seniorenbeiräten ein guter Baustein der demografischen Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens in Rheinland-Pfalz. Die Voraussetzungen sind geschaffen, dass die Arbeit der Seniorenbeiräte vor Ort gestärkt wird, die Arbeit der engagierten Ehrenamtlichen sich weiterentwickelt und mehr Menschen für die Mitarbeit gewonnen werden.

Ich danke allen Engagierten in den Seniorenbeiräten in Rheinland-Pfalz ganz herzlich für ihren Einsatz im Sinne der kommunalen Gemeinschaft vor Ort und wünsche allen gemeinsam mit der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. weiterhin eine gedeihliche Weiterentwicklung der Arbeit.

.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Vorwort des Vorsitzenden Herman-Hartmut Weyel der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seniorinnen und Senioren sind auf Grund ihrer Lebenserfahrung Experten und deshalb Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenvertretungen (Seniorenbeiräte und Seniorenräte´) können dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung älterer Menschen. Aufgabe der Seniorenbeiräte ist es auch, sich dafür einzusetzen, dass Lebenschancen der Älteren und Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie suchen den Dialog mit anderen Generationen und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen.

Seit vielen Jahren bemüht sich deshalb der Vorstand der Landesseniorenvertretung (LSV RP), die Zahl der Seniorenvertretungen im Land erheblich zu erhöhen (Aktion 100). Das ist auch gelungen: Waren es Ende des Jahres 2000 55 Seniorenvertretungen so waren es Ende 2018 auf insgesamt 104 Beiräte.

Anfang vorigen Jahres hat der Vorstand der LSV RP mit Hilfe und finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums das Projekt „Seniorenbeiräte stärken in Rheinland-Pfalz“ begonnen. Mit der Herausgabe des „Handbuchs für Seniorenvertretungen in Rheinland-Pfalz“ wird es jetzt vollendet. Mit dem Handbuch wird den Seniorenbeiräten eine wichtige Hilfe bereitgestellt, die ihre Arbeit erleichtern soll.

Zudem gibt das Handbuch sachdienliche Hinweise, wenn es darum geht, eine neue Seniorenvertretung zu bilden oder die Satzung einer vorhandenen zu überarbeiten. Grundlage dafür sind die Empfehlungen des Vorstandes der LSV (Stand: 20.11.2018).

Die Landesseniorenvertretung will noch in diesem Jahr in Seminaren darauf hinwirken, dass die Satzungen bestehender Seniorenvertretungen inhaltlich aktualisiert werden. Dann können nach den diesjährigen Kommunalwahlen im Mai die neu gewählten Mitglieder ihre Arbeit im Seniorenbeirat auf der Grundlage der aktualisierten Empfehlungen beginnen.

Der Vorstand der LSV wünscht allen Seniorenvertretungen im Lande Freude bei der Arbeit und ein gutes Gelingen für ihre Vorhaben.

Herman-Hartmut Weyel

Mainz, am 24. März 2019

Leitlinien
für die Arbeit
der Seniorenvertretungen
in Rheinland-Pfalz

1. Ältere Menschen engagieren sich

Ältere Menschen wollen ein selbstbestimmtes Leben führen. Sie wollen mitgestalten, ihre Kompetenzen, Netzwerke und Erfahrungen aus der langen Zeit von Berufs- und Familienleben einbringen und weitergeben. Sie sind neugierig, Neues zu lernen, in Kontakt mit Jung und Alt Erfahrungen zu machen und neue Aufgaben mitzugestalten.

Ältere Menschen bringen sich ein, gestalten vor Ort Gemeinschaft mit und sind mit ihren reichen Erfahrungen ein wichtiger Pfeiler eines demokratischen Gemeinwesens.

Freiwilliges Engagement begleitet das Leben vieler Männer und Frauen im Land. Davon ist keine Altersgruppe ausgeschlossen.

Freiwillig Engagierte haben nachgewiesen mehr Kontakte zu anderen Lebenswelten als ihre Altersgenossen. Ob es der Kontakt zum Elternbeirat ist, der sich um die Sicherheit der Schulwege kümmert oder der Kontakt zu Vorlesepaten, die sich im Kindergarten engagieren: Sie können ihre vielfältigen Kompetenzen und Erfahrungen und ihr Netzwerk einbringen.

Mit dem Engagement erweitern sich der eigene Horizont und die Erfahrungen. So entsteht eine breite Teilhabe am modernen Leben. Ältere Menschen wollen die Gesellschaft mitgestalten und Verantwortung übernehmen.

Ältere Menschen wollen engagiert, selbstbestimmt und aktiv leben.

2. Seniorenvertretungen sind eine notwendige und wertvolle Form der politischen Teilhabe

Rheinland-Pfalz hat zur Zeit fast einhundert Seniorenvertretungen. Sie arbeiten ehrenamtlich, sind parteipolitisch unabhängig und setzen sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse ein.

Sie kennen sich vor Ort und in der Region aus. Sie werden von der Bevölkerung als Ratgeber wahrgenommen.

Sie vertreten die älteren Menschen und deren Interessen in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und in der Gemeinschaft vor Ort. Sie nehmen die Anliegen der älteren Bevölkerung ernst, greifen sie auf, suchen mit der Verwaltung nach Lösungen und bleiben am Ball. Sie informieren sich und die Bevölkerung zu wichtigen Themen älterer Menschen und fördern so die Willensbildung. Sie erarbeiten Positionen und fassen Beschlüsse zu wichtigen Themen. Sie greifen die Rechte älterer Menschen auf und prüfen deren Umsetzung auch in stationären Einrichtungen.

Seniorenvertretungen sorgen für Veränderungen im Gemeinwesen, die allen zugute kommen. Dazu gehören zum Beispiel: Barrierefreiheit, Sitzmöbel im öffentlichen Raum, gute Pflege vor Ort, Dienstleistungen und Infrastruktur im ländlichen Raum, Verbesserung des ÖPNV und Bekämpfung von Diskriminierung in der Gesellschaft.

Viele Projekte gehen auf die Initiative von Seniorenvertretungen zurück und werden auch von ihnen umgesetzt. Dazu gehören: Repaircafes, Bürgerbusse, Nachbarschaftsinitiativen, Hausaufgabenhilfe, Lesepatenschaften und vieles mehr.

Seniorenvertretungen sind auch Botschafter für landes- und bundesweite Themen und Projekte wie zum Beispiel bei den „Silver Surfern“, „Ich bewege mich – mir geht es gut“, Wohnberatern und Digitalbotschaftern.

Kommunen, die Seniorenvertretungen haben und unterstützen, gewinnen dadurch!

- Die Bürger und Bürgerinnen identifizieren sich mit ihrer Kommune und beteiligen sich an deren Arbeit.
- Politik und Verwaltung können das Wissen und die Erfahrungen der Älteren nutzen.
- Das Gemeinwesen wird gestärkt.
- Das Verständnis zwischen den Generationen und für die inklusive Gesellschaft verstärkt sich.

3. Seniorenvertretungen nehmen sich der Themen der älteren Menschen an

Seniorenvertretungen haben Kontakt zur älteren Bevölkerung, sind Anlaufstelle für deren Belange (Sprechstunden, Veranstaltungen, Seniorentage, regelmäßige Befragungen im Amtsblatt) und sind offen für Anregungen.

Sie informieren sich gründlich und stehen im Austausch mit Kommunen und ihren Ausschüssen: Ob es der Sozial-, Bau-, Wirtschafts-, Kultur- oder Verkehrsausschuss ist, ob der Beirat für Migration und Integration, der Beirat für Menschen mit Behinderung, der Gesundheits-, Psychiatrie- oder Jugendbeirat, der kriminalpräventive Rat oder andere kommunale Gremien sind, Seniorenvertretungen müssen beteiligt werden. Sie bringen wertvolle Erfahrungen ein, kennen die Lage vor Ort, arbeiten konstruktiv an Lösungen und kommunizieren diese.

Aktuelle Themen, die Seniorenvertretungen bearbeiten:

- Teilhabe älterer Menschen an der Digitalisierung und Nutzung der neuen Medien
- Angebote für die Vorbereitung auf den Ruhestand
- formelle und informelle Bildungsangebote
- Begegnung und Geselligkeit, um Einsamkeit zu vermeiden
- Verbraucherschutzinformationen

Themen, die Seniorenvertretungen in kommunalen Gremien, aufgreifen:

- Altersgerechter und bezahlbarer Wohnraum
- Pflegesituation in der Gemeinde und Region
- neue Wohn- und Pflegeformen
- Dorf- und Stadtleben aktiv mitgestalten
- Versorgung mit Lebensmitteln, Ärzten und Apotheken
- Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

- Bekämpfung der Armut
- Bewegungsangebote in Vereinen und im öffentlichen Raum

Gremien und Organisationen, die sich auch um die Belange der älteren Menschen kümmern und mit denen Seniorenvertretungen zusammenarbeiten:

- Kriminalpräventiver Rat
- Demenznetzwerk
- Regionale Verkehrswacht
- Volkshochschule und Volksbildungswerk
- Gewerkschaften und Kirchen
- Lokale Bündnisse für Familien
- Quartiersgremien
- Gremien gegen Diskriminierung und für Vielfalt
- Mehrgenerationenhäuser
- Arbeitskreis Sport
- Psychosozialer Arbeitskreis

Oft ist es sinnvoll, gemeinsam mit diesen Organisationen und Gremien Veranstaltungen zu organisieren.

Seniorenvertretungen sind Kümmerer für die Anliegen der älteren Generation.

Für die Landesseniorenvertretung ist klar:

Die Seniorenvertretung (Seniorenbeirat/-rat) soll Mitglied in allen kommunalen Gremien sein, die sich den Anliegen älterer Menschen widmen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit den Organisationen, die für die Gestaltung des Lebensumfeldes der älteren Bevölkerung wichtig sind.

4. Gute Arbeit braucht gute Rahmenbedingungen

Seniorenvertretungen sind in den Gebietskörperschaften das Bindeglied zwischen den Anliegen der Senioren und Seniorinnen und den Entscheidungsgremien der Gebietskörperschaften. Die Kommunalverwaltungen sollen die Seniorenvertretungen als Chance sehen und das hohe Potential an Engagement und Erfahrung von Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nutzen.

Seniorenvertretungen arbeiten mitbestimmend und unabhängig. Sie machen gute Arbeit. Das wird von den Kommunalverwaltungen gesehen und genutzt. Bisher gibt es für die Gebietskörperschaften keine zwingende Verpflichtung, Seniorenvertretungen zu bilden und zu fördern.

Für Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise sollte dies deshalb gesetzlich vorgeschrieben werden.

Damit die Arbeit der Seniorenvertretungen unabhängig gestaltet und eigene Projekte realisiert werden können, brauchen sie ein festes Budget. Alle Mitglieder einer Seniorenvertretung müssen versichert sein. Die notwendigen finanziellen Mittel müssen in den kommunalen Haushalt eingestellt werden.

Seniorenvertretungen, die als eingetragene Vereine organisiert sind, sollen gleiche Rechte erhalten .

Notwendige Rahmenbedingungen für gute Arbeit von Seniorenvertretungen:

- Wahl des/der Vorsitzenden aus der Mitte des Seniorenbeirats
- Einbindung der Seniorenvertretung in die Entscheidungsfindung des Rates bei allen Vorhaben, die Senioren/innen betreffen
- Teilnahme von Mitgliedern der Seniorenvertretungen an Rats- und Kreistags- und Fachausschusssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, soweit Senioren und Seniorinnen betroffen sind
- die Seniorenvertretungen erstellen ihren Jahresbericht, den der Rat und die Verwaltung diskutieren und beraten
- Vertretungen der Verwaltung sollen an den Sitzungen der Seniorenvertretungen teilnehmen
- Benennung einer festen, unterstützenden und beratenden Anlaufstelle in der Verwaltung
- Bereitstellung entsprechender Büroräume mit der dazugehörigen Infrastruktur für die Seniorenvertretung
- Budget für die Arbeit der Seniorenvertretungen
- Versicherungsschutz für Mitglieder der Seniorenvertretungen für ihr ehrenamtliches Engagement in der Kommune

5. Die Arbeit der Seniorenvertretung sichtbar machen

Gutes tun und darüber reden: Das heißt, regelmäßige Berichterstattung über Ideen, Aktionen und Beschlüsse in den örtlichen Medien, insbesondere im Amtsblatt. Eigener Flyer und aktuelle Internetseite sind wichtig für die Arbeit der Seniorenvertretungen. Im Selbstverwaltungsbereich sollten regelmäßige Gespräche mit Bürgermeister/innen, Dezernent/innen und Fraktionen stattfinden, um Positionen der Seniorenvertretung deutlich zu machen.

Die Seniorenvertretung tagt öffentlich: Sitzungen in der Bibliothek, der Seniorenbegegnungsstätte, in der Altenpflegeeinrichtung, im Museum, im Pfarrgemeindesaal und Sportlerheim machen die Seniorenvertretung vor Ort schnell bekannt. Weitere gute Wege, sich bekannt zu machen, sind: Willkommensmappen für Neubürger/innen, ein Stand auf dem Wochenmarkt oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung, Gratulationen zu besonderen Geburtstagen der Älteren, Annahme von Einladungen in Vereinen und anderen Gruppen .

Die Arbeit der Seniorenvertretungen muss öffentlich und transparent sein. So können engagementbereite Bürger und Bürgerinnen für die Arbeit in Seniorenvertretungen gewonnen werden.

6. Die Arbeit in der Seniorenvertretung ist interessant

Menschen engagieren sich, weil sie etwas bewirken, die Gesellschaft mitgestalten und in die Gemeinschaft eingebunden sein wollen. Sie wollen Erfahrungen sammeln, Kenntnisse erweitern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen. Sie suchen Kontakt zu Bürgern und Bürgerinnen und wollen gestalten.

Jeder wünscht sich Anerkennung und Wertschätzung: Dazu gehören die Ehrenamtskarte, das jährliche Ehrenamtsfest, eine Nennung in der Presse, eine Gratulation zum Geburtstag, ein Ausflug oder die Ermöglichung einer Fortbildung.

Dafür sind klare Verabredungen für eine Zusammenarbeit zwischen der Seniorenvertretung und Verwaltung notwendig:

- Mitglieder der Seniorenvertretung haben klare Aufgabenprofile
- moderne Kommunikationsmittel sorgen für schnelle und transparente Informationen
- Beiratsmitglieder sind per Mail schneller zu erreichen
- unklare Ratsvorlagen lässt man sich erläutern
- Aufgaben müssen klar beschrieben und Themen gründlich diskutiert werden
- Arbeits- und Projektgruppen stehen interessierten Bürgern offen
- Weiterbildungen werden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Weiterbildungen angeboten

Seniorenvertretungen arbeiten mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern aller Altersklassen partnerschaftlich zusammen.

Sie stehen für eine transparente Arbeit und fördern Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Verwaltung begegnet der Seniorenvertretung auf Augenhöhe.

7. Zusammenarbeit mit der Landesseniorenvertretung

Die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. (LSV RP) tritt dafür ein, dass jeder im Alter ein selbstbestimmtes Leben führen kann. Sie setzt sich deshalb dafür ein, dass ältere Menschen die Chance haben, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, arbeitet unabhängig, überparteilich und ist konfessionell ungebunden. Die Seniorenvertretungen des Landes treten der Landesseniorenvertretung als Mitglieder bei. Die LSV RP nimmt als Dachorganisation die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Landtag und Landesregierung, staatlichen Institutionen, politischen Parteien und Verbänden wahr.

Die LSV RP unterstützt die Mitglieder in ihrer lokalen Arbeit und organisiert einen umfassenden Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die LSV RP bietet den Seniorenvertretungen:

- Eine verbindliche Ansprechstelle bei der LSV RP
- regelmäßige Beratung und einen Austausch zwischen ihnen
- gemeinsame Aktionen der Seniorenvertretungen und der LSV RP
- landesweite und regional organisierte Weiterbildungen
- Möglichkeit der eigenen Darstellung auf der Internetseite der LSV RP

Checklisten für Ihre Seniorenvertretung

Prüfen Sie für Ihre Seniorenvertretung,
welche Leitlinien erfüllt sind
und welche nicht erfüllt sind.
Entscheiden Sie, was zu tun ist.

Die Seniorenvertretung….	ja	nein	**Handlungsbedarf**
...hat einen Ansprechpartner oder Partnerin und Unterstützung in der Verwaltung.			
...hat ein Büro in der Verwaltung mit PC-Arbeitsplatz und Möglichkeit für Sprechstunden.			
….hat eine Internetseite.			
…..hat einen Flyer.			
...dokumentiert ihre Arbeit und bildet dies auf der Internetseite ab.			
...veröffentlicht einen Jahresbericht und stellt diesen im Rat vor.			
...entwickelt eigene Veranstaltungen und/ oder Projekte.			
...gibt Anregungen an Vereine und Verbände.			
...gibt Anregungen an Organisationen und Initiativen, die sich für die Belange der älteren Generation und die Gestaltung des demografischen Wandels engagieren.			
...hat ein Budget.			
...bekommt die Auslagen werden erstattet.			

Die Seniorenvertretung nimmt sich dieser Themen an:	**ja**	**nein**	**Handlungsbedarf**
Altersdiskriminierung			
Angebote zur Weiterbildung für Seniorinnen und Senioren			
Barrierefreiheit im öffentlichen Raum			
Bewegung			
Bildungsangebote			
Gesundheit			
Kultur- und Geselligkeitsangebote			
Mobilität			
Neue Wohn- und Pflegeformen			
Pflege			
Verbraucherschutz			

Die Seniorenvertretung arbeitet in Gremien mit:	ja	nein	Handlungsbedarf
Regionale Pflegekonferenz			
Kommunaler Kriminalpräventiver Rat			
Regionale Gesundheitskonferenz			
Psychosozialer Arbeitskreis			
Demenznetzwerk			
Sportbeirat oder AK Sport			
Jugendbeirat			
Frauenbeirat oder Gleichstellungsbeirat			
Beirat für Menschen mit Behinderungen			
Beirat für Migration und Integration			
Gremien gegen Diskriminierung und für Vielfalt			
ÖPNV-Beirat oder anderes ÖPNV Gremium			
VHS oder andere Weiterbildungswerke			
Lokales Bündnis für Familien			
Mehrgenerationenhaus			
Haus der Familie			
Regionale Verkehrswacht			
Quartiersgremien			
Dorfmoderation			
Beratendes Mitglied in Ortsbeiräten (bei großen Städten)			

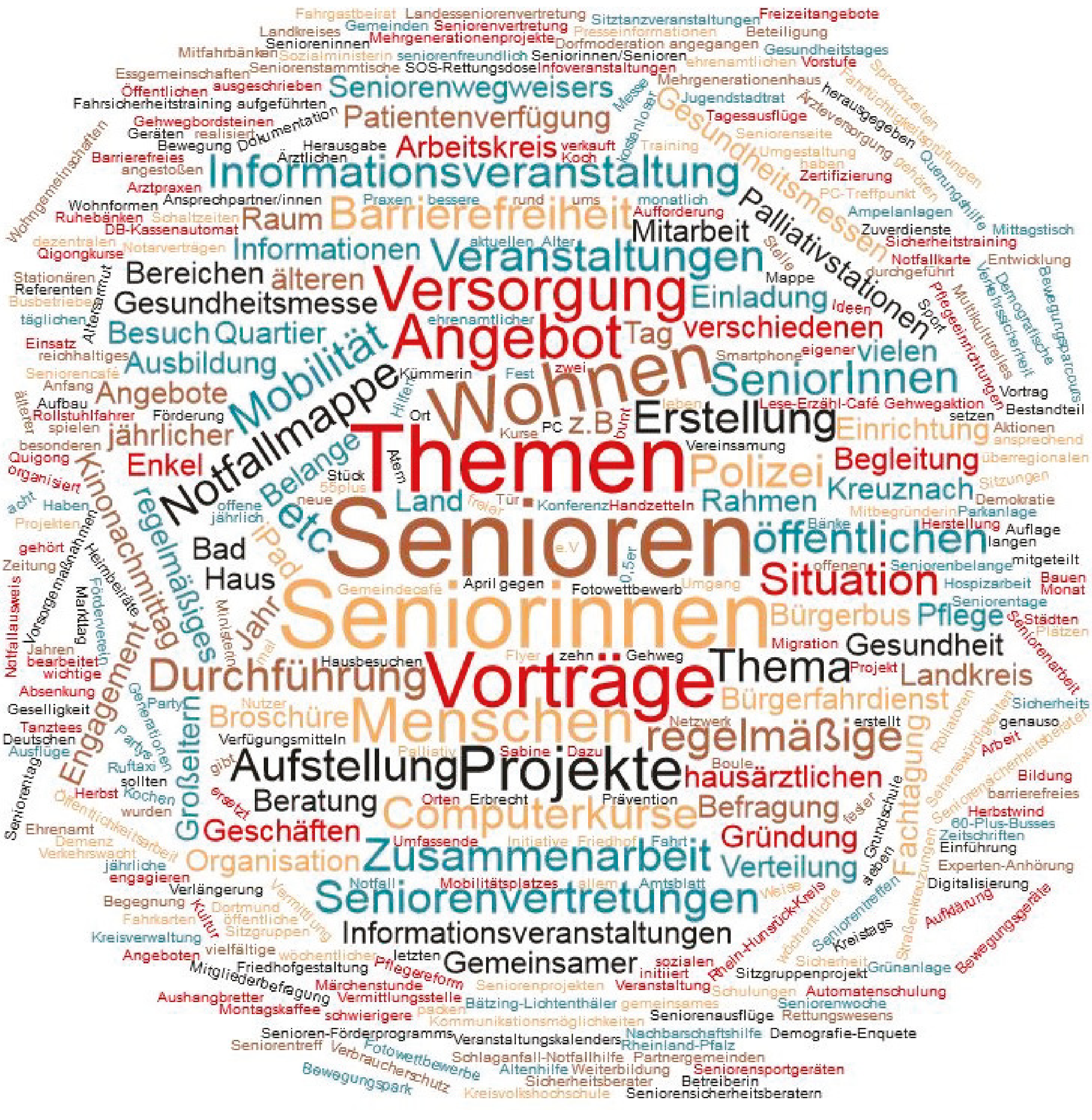
Senioren
Seniorinnen
Themen
Vorträge
Wohnen
Projekte
Versorgung
Angebot
Notfallmappe
Informationsveranstaltung
Barrierefreiheit
Veranstaltungen
Menschen
Computerkurse
Zusammenarbeit
Seniorenvertretungen
Aufstellung
Thema
Erstellung
Mobilität
Polizei
Situation
öffentlichen
Durchführung
regelmäßige
Kinonachmittag
Engagement
regelmäßiges
Palliativstationen
Gesundheitsmessen
SeniorInnen
Seniorenwegweisers
Patientenverfügung
Arbeitskreis
Informationen
Mitarbeit
Bereichen
älteren
Gesundheitsmesse
Einladung
Besuch
Quartier
Ausbildung
Angebote
jährlicher
Enkel
Tag
verschiedenen
vielen
Einrichtung
Begleitung
Kreuznach
Rahmen
Land
Bad
Haus
iPad
etc
Jahr
Belange
Bürgerbus
Pflege
Gesundheit
Landkreis
Bürgerfahrdienst
Broschüre
Großeltern
hausärztlichen
Beratung
Befragung
Gründung
Geschäften
Organisation
Verteilung
Fachtagung
Informationsveranstaltungen
Gemeinsamer
Raum
z.B.

200 tolle Projekte von Seniorenvertretungen

„Seniorenvertretungen packen
wichtige Themen an,
haben einen langen Atem
und setzen ihre Ideen in Projekten um!“

Mehr als 200 Projekte haben die Seniorenvertretungen in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren angestoßen und realisiert. Vor Ort engagieren sie sich in den Bereichen Wohnen und Pflege, allem, was zur Barrierefreiheit, Mobilität und Sicherheit im öffentlichen Raum gehört. Das Thema Gesundheit wird auf vielfältige Weise angegangen: Vom Vortrag über die Notfallmappe bis zur Organisation von Gesundheitsmessen mit der Sozialministerin. Projekte in den Bereichen Bewegung, Geselligkeit und Kultur gibt es in vielen Städten und Gemeinden. Dazu gehören der Kinonachmittag für Großeltern und Enkel, Tanztees genauso wie die Begegnung mit Menschen aus den Partnergemeinden und Qigong Kurse. Angebote zur Weiterbildung für Senioren und Seniorenininnen sind fester Bestandteil der Arbeit der Seniorenvertretungen. Zeitschriften werden herausgegeben, jährliche Fotowettbewerbe für Senioreninnen und Senioren ausgeschrieben, iPad Partys und Schulungen für Seniorensicherheitsberater werden organisiert. Die Angebote sind ansprechend und bunt.

Auch schwierigere Themen, wie z.B. die Altersarmut und die Ärzteversorgung auf dem Land werden bearbeitet.

Die aufgeführten Projekte wurden der Landesseniorenvertretung im Rahmen der Mitgliederbefragung Anfang 2018 mitgeteilt .

Absenkung von Gehwegbord-steinen an Straßenkreuzungen

Aktionen für Barrierefreiheit in Geschäften und Arztpraxen

Angebot zum Qigong

Angebot von Sitztanz-veranstaltungen

Arbeitskreis Sport

Arbeitskreis Mobilität im Alter

Aufbau einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe

Auflage eines Senioren-Förderprogramms mit 20.000 € für offene Seniorenarbeit

Aufstellung von Ruhebänken

Ausflüge ca. 10 mal im Jahr

Aushangbretter im Quartier

Aufklärung zu Demenz

Aufstellung von acht Mitfahr-bänken

Aufstellung Seniorensportgerä-ten im öffentlichen Raum

Ausbildung und Begleitung der Seniorensicherheitsberatern

Befragung zur Mobilität älterer Menschen in Bad Kreuznach

Befragung von Senioren im Quartier

Beratung für barrierefreies Wohnen

Beratung rund ums Wohnen

Beteiligung an der Demografie-Enquete des Landkreises mit dem Thema Demografische Entwicklung und Ehrenamt

Betreiberin eines „Haus der SeniorInnen“ mit vielen Angeboten: Seniorentreff, Mittagstisch, Freizeitangebote, Computerkurse, regelmäßige Sprechzeiten und vieles mehr

Bewegungsgeräte auf öffentlichen Plätzen

Bewegungsparcours in einer öffentlichen Grünanlage

Bewegungspark mit sieben Geräten

Bildung von Koch- und Essgemeinschaften als Vorstufe zu "dezentralen Wohngemeinschaften“

Broschüre über Barrierefreies Bauen und Wohnen

Bürgerbus

Bürgerfahrdienst

Computerkurse für Seniorinnen und Senioren - in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule

Durchführung einer Seniorenwoche mit täglichen Veranstaltungen

Durchführung einer Gesundheitsmesse

Durchführung eines Sicherheits- und Gesundheitstages

Einladung zur iPad Party

Einführung eines 60-Plus-Busses

Einladung an alle Seniorinnen und Einladung zum Montagskaffee

Einrichtung einer Querungshilfe

Einsatz für Verbraucherschutz

Engagement für neue Wohnformen auf dem Land

Engagement für die Einrichtung einer Schlaganfall-Notfallhilfe

Erstellung und Verteilung einer Notfall-mappe und eines Notfallausweis

Erstellung eines Seniorenwegweisers

Experten-Anhörung des Kreistags zur Situation der Stationären Pflege

Fachtagung zur Situation des Rettungswesens im Landkreis

Fachtagung und Messe in der Kreisverwaltung zum Thema: Digitalisierung in der Altenhilfe

Fahrgastbeirat für Busbetriebe

Fahrkartenautomatenschulung mit der DB

Fahrsicherheitstraining für Senioren und Seniorinnen mit der Verkehrswacht und der Polizei

Fahrtüchtigkeitsprüfungen

Fahrt zum Deutschen Seniorentag nach Dortmund

Flyer mit Ansprechpartner/innen für Seniorenbelange

Förderung von Seniorenprojekten aus Verfügungsmitteln (z. Zt. 5000 €)

Gehwegaktion: Verteilung von Handzetteln mit der Aufforderung: „freier Gehweg“

Gemeindecafé als Angebot gegen Vereinsamung

Gemeinsamer Besuch von Gesundheitsmessen

Gemeinsamer Besuch von Sehenswürdigkeiten

Gesundheitsmesse am 28.10.2017 durchgeführt mit der Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Gründung des Netzwerk 55plus

Gründung eines Fördervereins für Palliativ- und Hospizarbeit

Herausgabe eines Seniorenwegweisers als Broschüre

Herausgabe der Zeitung „Herbstwind“

Herstellung eines Mobilitätsplatzes

Informationsveranstaltung zur hausärztlichen Versorgung

Informationsveranstaltungen zu Themen Gesundheit, Wohnen, Migration, Versorgung, Generationen

Informationen zur Pflegereform

Informationen zur Prävention in Zusammenarbeit mit der Polizei

Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen (z.B. Notfallmappe, SOS-Rettungsdose)

Infoveranstaltungen zu aktuellen Themen (3x jährlich)

Informationsveranstaltung zum Erbrecht und Notarverträgen

Informationsveranstaltung zur hausärztlichen Versorgung

Initiative für einen Bürgerbus

Jährlicher Tag der Senioren und Seniorinnen

jährlicher Fotowettbewerb für Seniorinnen und Senioren

Kinonachmittag für Großeltern und Enkel

Konferenz der Heimbeiräte

Kostenloser und ehrenamtlicher Bürgerfahrdienst

Kurse für den Umgang mit dem Smartphone

Kümmerin (Vermittlung von Hilfen und Hausbesuchen)

Lese-Erzähl-Café

Markttag im Mehrgenerationenhaus

Mitbegründerin von: WiR e.V. - Wohnen im Rhein-Hunsrück-Kreis

Mehrgenerationenprojekte (Märchenstunde in der Grundschule, gemeinsames Kochen….)

Mitarbeit bei der Dorfmoderation

Mitarbeit bei der Friedhofgestaltung

Multikulturelles Fest: Demokratie leben

Notfallmappe erstellt und 500 Stück verkauft

Notfallkarte für Senioren und Seniorinnen

SBR Rengsdorf-Waldbreitbach

Senoirenkino Daun

Seniorenwanderung Daun

SBR Rengsdorf-Waldbreitbach

Wanderung Rengsdorf-Waldbreitbach

Leitfanden Seniorenvertretung RP © 2019 | Bilder aus den Projekten

Öffentliche Sitzungen der Seniorenvertretung an besonderen Orten

Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der älteren Menschen

Organisation von überregionalen Seniorentreffen

Presseinformationen über Belange der älteren Menschen

Projekt mit Polizei zur Verkehrssicherheit

Projekte zur Barrierefreiheit

Regelmäßige Seniorenausflüge

Regelmäßiges Boule spielen

Regelmäßige Seniorenstammtische

Regelmäßiges Seniorencafé

Reichhaltiges Angebot im Rahmen eines Veranstaltungskalenders

Ruftaxi initiiert

Sicherheitstraining für Senioren und Seniorinnen

Sitzgruppenprojekt:: Ersatz von Bänken durch Sitzgruppen für bessere Kommunikationsmöglichkeiten

Tag der offenen Tür im Haus der SeniorInnen

Tagesausflüge für Seniorinnen und Senioren (monatlich auch für Rollstuhlfahrer und Nutzer von Rollatoren)

Umfassende Dokumentation der Situation in Pflegeeinrichtungen

Umgestaltung des Friedhofs zur Parkanlage

Veranstaltung eigener Senioren-tage in Bad Kreuznach

Veranstaltungen zu Vorsorge-maßnahmen

Veranstaltungen zur Ärztlichen Versorgung im Landkreis

Verlängerung der Schaltzeiten an den Ampelanlagen

Vermittlungsstelle Zuverdienste für Seniorinnen/Senioren (0,5er Stelle)

Vorträge über Palliativstationen

Vorträge zur Patientenverfügung

Vorträge zu sozialen Themen

Wöchentlicher PC-Treffpunkt

Wöchentliche Seniorenseite im Amtsblatt

Zusammenarbeit mit dem Jugendstadtrat

Zehn Vorträge im Jahr zu verschiedenen Themen

Zertifizierung von Geschäften, Praxen etc. als seniorenfreundlich

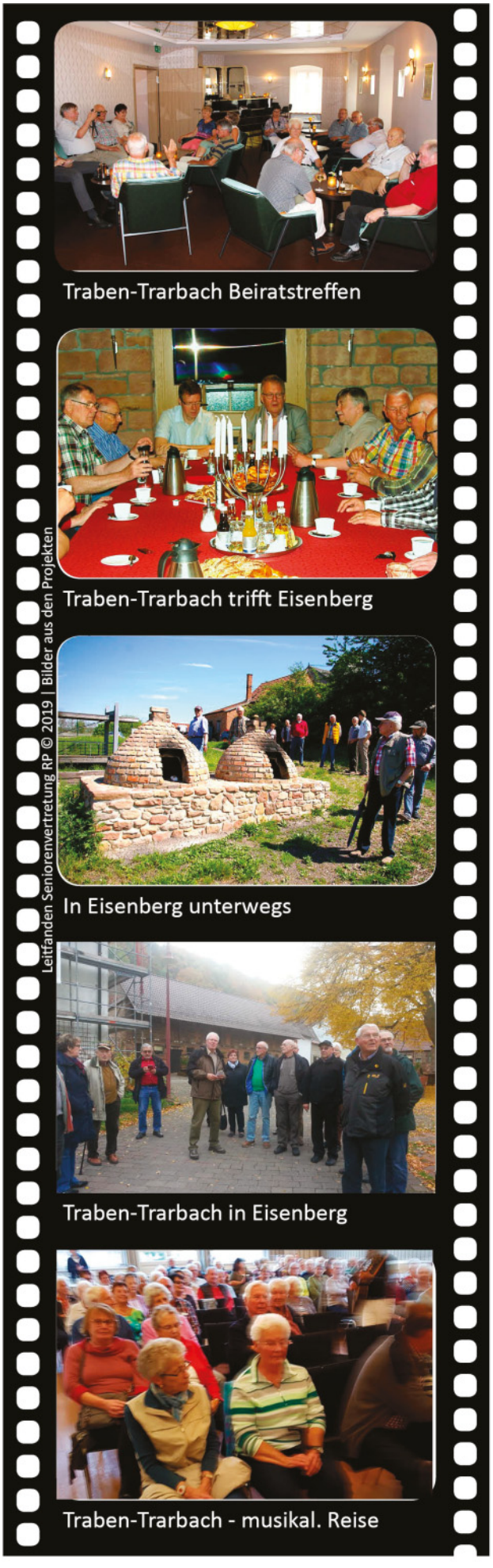

Ministerium des Innern und für Sport:

Grundlegende Ausführungen zu den kommunalen Seniorenbeiräten

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

„Unabhängig davon, ob es sich um eine durch kommunale Satzung oder auf sonstige Weise gebildete Seniorenineressenvertretung handelt, ist die Akzeptanz dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch die politisch Verantwortlichen essentiell für eine erfolgreiche Arbeit dieser Gremien“

Staatssekretär Randolf Stich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesgesetzgeber hat mit § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO die Möglichkeit geschaffen, dass in einer Gebietskörperschaft Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gebildet werden. Den Beiräten für ältere Menschen - den sog. Seniorenbeiräten - kommt dabei eine besondere Bedeutung zu; sie werden im Gesetz ausdrücklich erwähnt.

Die Bildung von Seniorenbeiräten ist jedoch gesetzlich nicht zwingend vorgegeben. Es verbleibt vielmehr in der kommunalen Entscheidungshoheit festzustellen, welche konkreten Bedarfe vor Ort bestehen und dementsprechend Beiräte zu bilden. Diese fakultative Einrichtung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen hat sich in den rheinland-pfälzischen Kommunen bewährt.

Das Ministerium des Innern und für Sport begrüßt ausdrücklich die Einrichtung von Seniorenbeiräten in den Gebietskörperschaften. Durch die Tätigkeit dieser beratenden Gremien finden die Belange von älteren Menschen Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der gemeindlichen Organe. Sie tragen zu einer Bereicherung der Kommunalpolitik und zu einer Intensivierung des Verhältnisses der politisch Verantwortlichen zu den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern bei. Die spezifischen Belange und Interessen der älteren Generation flie-

ßen durch die Tätigkeit der Seniorenbeiräte in die Kommunalpolitik ein. Insbesondere in hauptamtlich verwalteten Kommunen sollte daher ein Seniorenbeirat gebildet werden.

Bei der Frage, ob eine Interessenvertretung für ältere Menschen in einer Kommune gebildet werden soll, ist grundsätzlich zu klären, ob dies auf der Grundlage einer kommunalen Satzung geschehen soll, was zur Anwendung des § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO führt, oder ob eine andere Organisationsform gewählt wird, z. B. ein privatrechtlich organisierter Verein oder eine Arbeitsgemeinschaft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die aufgrund einer kommunalen Satzung gebildeten Beiräte beschränken sich auf das Notwendige und belassen den Kommunen nicht nur bei der Frage, ob sie derartige Beiräte bilden, sondern auch bei der formellen Ausgestaltung der Beteiligung einen großen Gestaltungsspielraum. Dies trägt dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltungshoheit Rechnung.

Der gesetzliche Mindestrahmen für Seniorenbeiräte nach § 56 a GemO sieht Folgendes vor:

- Sie können nur aufgrund einer Satzung der Gemeinde eingerichtet werden.
- Die Satzung regelt insbesondere das Nähere über die Aufgaben, die Bildung und die Mitglieder des Beirats sowie den Vorsitz.
- Für die Beiräte gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.
- Die Beiräte haben das Recht, intern über alle Angelegenheiten - also auch Auftragsangelegenheiten - zu beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen Gesellschaftsgruppe berühren. Bei Äußerungen gegenüber den gemeindlichen Organen sind sie jedoch auf gesellschaftsgruppenrelevante Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune beschränkt.
- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat auf Antrag des Beirats diese Angelegenheiten dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Entsprechendes gilt nach § 49 b LKO für die auf der Ebene der Landkreise gebildeten Seniorenbeiräte.

Das von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellte Muster für eine Satzung für die Bildung eines Seniorenbeirats ist eine wichtige Unterstützung der Kommunen in der Praxis.

Für die Bildung des Seniorenbeirats bestehen mehrere Alternativen, nämlich

- *die Wahl durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren* oder ·
- *die Wahl durch die Vertretungskörperschaft* oder

- *die Bestellung durch den Oberbürgermeister /Bürgermeister /Landrat* oder
- *die Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Seniorneneinrichtungen.*

Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirats sollte darauf geachtet werden, die Arbeitsfähigkeit nicht durch eine zu hohe Anzahl an Mitgliedern zu beeinträchtigen. Eine Orientierung kann hier die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der kommunalen Vertretungskörperschaft geben. Ein Stimmrecht steht nur satzungsmäßig berufenen Mitgliedern des Seniorenbeirats zu. Andere Personen können nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine durch kommunale Satzung oder auf sonstige Weise gebildete Seniorenineressenvertretung handelt, ist die Akzeptanz dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch die politisch Verantwortlichen essentiell für eine erfolgreiche Arbeit dieser Gremien. Dazu gehört insbesondere, dass den Seniorenvertretungen die Möglichkeit eingeräumt wird, an den Sitzungen der kommunalen Organe teilzunehmen, sich im Rahmen ihrer Aufgaben zu äußern und Anträge zu stellen bzw. Anregungen zu geben. Darüber hinaus bedarf es einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung für die Arbeit des Seniorenbeirats (Veranstaltungen, Reisekosten etc.). Die Mitglieder eines nach § 56 a GemO bzw. § 49 b LKO gebildeten Seniorenbeirats haben als ein kommunales Ehrenamt ausübende Personen nach § 18 Abs. 4 GemO bzw. § 12 Abs. 4 LKO einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls. Die organisatorische und sachliche Unterstützung kann auch in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten, Telekommunikationsanlagen und Schreibmaterialien erfolgen. Die nicht aufgrund einer kommunalen Satzung gebildeten Seniorenvertretungen sollten dabei in der kommunalen Praxis den kommunalrechtlich verfassten Seniorenbeiräten so weit wie möglich gleichgestellt werden.

Die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz hat Empfehlungen zur Arbeit der Seniorenvertretungen (Seniorenbeiräte) auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene herausgegeben. Diese stellen eine gute Grundlage für die tägliche Arbeit der Seniorenvertretungen dar. Die Forderung der Landesseniorenvertretung, dass die betreffenden Kommunen das Nähere - insbesondere über die Aufgaben, Beteiligungsformen, Arbeitsweise und Finanzierung der Seniorenbeiräte - regeln, wird nachhaltig befürwortet.

Randolf Stich, Staatsekretär

Muster

der

Arbeitsgemeinschaft der

kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz

für eine

Seniorenbeiratssatzung

(Stand: Dezember 2003)

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Verband kreisangehöriger
Gemeinden und Städte e.V.
Deutschhausplatz 1
D-55116 Mainz
Telefon (0 61 31) 23 98 -0
Telefax (0 61 31) 23 98 139
E-Mail info@gstbrp.de
Internet http://www.gstbrp.de

Satzung der

Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde

des Landkreises (1) (2)...

über die

Bildung eines Seniorenbeirats

vom ..(3).

Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat (4) hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) / Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b Landkreisordnung (LKO) (5) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird: (6)

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises (7) wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde/-Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises (8) kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde/des Land-kreises (9) betroffen sind. Auf Antrag des

---

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Namen der Gebietskörperschaft einfügen.

(3) Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO; § 5 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 20 LKO).

(4) Unzutreffendes bitte streichen.

(5) Unzutreffendes bitte streichen.

(6) Die Einleitungsformulierung entspricht dem in der VV Nr. 1 zu § 24 GemO/VV Nr. 1 zu § 17 LKO aufgezeigten Beispiel.

(7) Unzutreffendes bitte streichen.

(8) Unzutreffendes bitte streichen.

(9) Unzutreffendes bitte streichen.

Seniorenbeirats hat der Bürgermeister/Oberbürgermeister/Landrat (10) Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag (11) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
(2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags (12) bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats/Stadtrats/Verbandsgemeinderats/Kreistags (13) und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat hat ... Mitglieder. (14)

Alternative 1 (15) **: Wahl durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung (16) durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises (17) für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags (18) in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlußfähig, wenn zu ihr mindestens ..(19). zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

Alternative 2 (20) **: Wahl durch die Vertretungskörperschaft**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreis-tag (21) für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates

---

(10) Unzutreffendes bitte streichen.

(11) Unzutreffendes bitte streichen.

(12) Unzutreffendes bitte streichen.

(13) Unzutreffendes bitte streichen.

(14) Zutreffende Anzahl einfügen.

(15) Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

(16) Unzutreffendes bitte streichen.

(17) Unzutreffendes bitte streichen.

(18) Unzutreffendes bitte streichen.

(19) Zutreffende Anzahl (mindestens 3!) einfügen.

(20) Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

(21) Unzutreffendes bitte streichen

/des Kreistags (22) gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Alternative 3 (23) **: Bestellung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat**
Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat (24) für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags (25) bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Alternative 4 (26) **: Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat (27) für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags (28) auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände und der Träger von Senioreneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ... Stellvertreterinnen und Stellvertreter (29) . Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat (30) . Soweit Beigeordnete/Kreisbeigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete/Kreisbeigeordnete (31) solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

---

(22) Unzutreffendes bitte streichen.

(23) Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

(24) Unzutreffendes bitte streichen.

(25) Unzutreffendes bitte streichen.

(26) Zulässig ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

(27) Unzutreffendes bitte streichen.

(28) Unzutreffendes bitte streichen.

(29) Zutreffende Anzahl einfügen.

(30) Unzutreffendes bitte streichen.

(31) Unzutreffendes bitte streichen.

(32) Unzutreffendes bitte streichen.

Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat (33) und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat (34) informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse (35) des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung. (36)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages (37) sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Seniorenbeirat kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

---

(33) Unzutreffendes bitte streichen.

(34) Unzutreffendes bitte streichen.

(35) Unzutreffendes bitte streichen.

(37) Unzutreffendes bitte streichen.

(38) Unzutreffendes bitte streichen

Empfehlungen der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz zur Arbeit der Seniorenvertretungen auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene

Um die Probleme der demografischen Entwicklung in Deutschland zu lösen, ist das Engagement der Bürgerschaft gefragt. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenz und ihre Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen und an notwendigen Änderungen in Gesellschaft und Politik mitzuwirken.

In der Mitarbeit in Seniorenvertretungen und der Bildung neuer Vertretungen sieht die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz einen erfolgversprechenden Weg, durch Nutzung der hohen Engagementbereitschaft der Senioren/innen zur Lösung spezifischer Probleme beizutragen. Seniorenarbeit vor Ort wird so gleichzeitig die größte ständige Bürgerinitiative im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Während ein Seniorenbeirat/-rat als mitbestimmende und unabhängige Vertretung der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen in einer Gebietskörperschaft auftritt, ist ein/e Seniorenbeauftragter/e Teil der Verwaltung. Diese beauftragt den/die Seniorenbeauftragte/n Seniorenineressen aus Sicht der Verwaltung wahrzunehmen und dafür zu sorgen, dass die zu ihren Gunsten geltenden Gesetze angewendet werden. Seniorenvertretungen und -beauftragte müssen deshalb eng zusammenarbeiten.

Zur weiteren Gewinnung engagierter Seniorinnen und Senioren gibt der Vorstand folgende Empfehlungen:

1. Entwicklung und Rechtsgrundlage

Seit 1977 haben sich in Rheinland-Pfalz über hundert Seniorenvertretungen auf Kreis-, Stadt-, Verbandsgemeinde- und Ortsebene gebildet, die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.(LSV RP) geworden sind. Da einige Seniorenvertretungen ihre Arbeit wieder eingestellt haben, beträgt ihre Zahl zurzeit 95. Auf Bundesebene gibt es inzwischen über 1300 dieser Seniorenbeiräte (-vertretungen), deren Arbeit in allen Bundesländern von je einer Landesseniorenvertretung gefördert und koordiniert wird. Die 16 Landesseniorenvertretungen arbeiten in einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG LSV) zusammen. Aus der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung ergibt sich für die Gebietskörperschaften keine zwingende Verpflichtung, kommunale Seniorenbeiräte zu bilden und zu fördern. Durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl.S.390), das Ende 2003 in Kraft getreten ist, wurde allerdings § 56 a neu in die Gemeindeordnung eingefügt und damit auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hingewiesen. Entsprechendes wurde für die Landkreise in § 49 b LKO geregelt. Der Gesetzgeber weist also nun ausdrücklich auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenvertretungen hin. In allen hauptamtlich verwalteten Kommunen sollte eine Seniorenvertretung gebildet werden.

Die meisten der in Rheinland-Pfalz bestehenden kommunalen Seniorenbeiräte wurden durch Beschluss der jeweiligen Gebietskörperschaft gebildet, die auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Erleichterung ein Muster für eine Seniorenbeiratssatzung (Stand: 20.05.1999) entwickelt, in der verschiedene Möglichkeiten (§ 3 der Mustersatzung) dargestellt werden, einen Beirat zu bilden. Die Förderung der Arbeit der Seniorenbeiräte beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Entstehung und Entwicklung der Seniorenbeiräte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. So entstanden und entstehen Seniorenbeiräte außer durch Beschluss einer Gebietskörperschaft auch als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in Form von eingetragenen Vereinen, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften. Sie sollten - soweit möglich - durch die Gebietskörperschaft in gleicher Weise wie die kommunalen Seniorenvertretungen finanzielle und sachliche Unterstützung erhalten sowie Beratungs-, Antrags- und Rederecht haben. Seniorenbeiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

2. Zielsetzung und Aufgaben der Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte auf Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisebene bieten eine wichtige Möglichkeit für ältere Bürgerinnen und Bürger, bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen mitzuwirken. Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder einer Seniorenvertretung sollte darauf geachtet werden, die Arbeitsfähigkeit nicht durch eine zu hohe Anzahl an Mitgliedern zu beeinträchtigen. Die Anzahl sollte die Größe der kommunalen Ausschüsse nicht überschreiten.

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde oder des Landkreises in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen. Er fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen. Der Seniorenbeirat kann auch im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag überlassenen Geldbetrages Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Satzung und Geschäftsordnung der Gebietskörperschaft bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Beirats an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dazu gehört insbesondere die Einräumung eines Teilnahme-, Antrags- und Rederechts im Ausschuss. Ist ein Mitglied des Seniorenbeirats vom Gemeinderat oder Kreistag in einen Ausschuss gewählt worden, hat es auch Stimmrecht. Mitglieder, die als Fachberater oder Sachverständige an Sitzungen der Seniorenvertretungen teilnehmen, haben kein Stimmrecht.

Seniorinnen und Senioren sind auf Grund ihrer Lebenserfahrung Experten und deshalb Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenbeiräte können dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung älterer Menschen. Aufgabe der Seniorenbeiräte ist es auch, sich dafür einzusetzen, dass Lebenschancen der Älteren und Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie suchen den Dialog mit anderen Generationen und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation älterer Bürger und Bürgerinnen. Seniorenbeiräte/-räte sind wichtige Ansprechpartner für die Aufgabengebiete Sozialwesen und Gesundheit, Gemeindeentwicklung und Verkehr, Bauplanung und Wohnen, Bildung und Kultur. Sie verstehen sich als Partner aller älteren Menschen.

3. Bildung der Seniorenbeiräte

Durch den Seniorenbeirat sollen alle Menschen über 60 Jahre in einem Gemeinwesen angesprochen, für das Gemeinwesen aktiviert und vertreten werden. In den Seniorenbeirat gewählt werden sollen vor allem Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. die Seniorenmitwirkungsgesetze der Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen) oder sich im Ruhestand (Vorruhestand) befinden. Daneben sollten Mitarbeitende von Kirchen, Sozialverbänden und Einrichtungen, die mit den besonderen Problemen der Seniorinnen und Senioren vertraut sind, als Sachverständige in die Beiräte berufen werden oder für sie tätig sein; ebenso Mitglieder von Initiativen, die Seniorenarbeit machen. Stimmrecht in Seniorenbeiräten sollen nur gewählte Mitglieder haben.

Über das Wahlverfahren im Einzelnen entscheidet die betroffene Gebietskörperschaft: vgl. im übrigen §§ 56 a Abs. 1 GemO, 49 b Abs. 1 LKO sowie § 3 der Mustersatzung vom 20.05.1999.

4. Notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit von Seniorenbeiräten

Wird in einer Gebietskörperschaft ein Seniorenbeirat gebildet, so soll sichergestellt werden, dass er bei allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Dafür sollen verbindliche Regelungen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Beteiligungsformen, Arbeitsweise und Finanzierung der Seniorenbeiräte. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gebietskörperschaft und dem Beirat ist unerlässlich. Es empfiehlt sich deshalb, einen/e Vertreter/in der Verwaltung beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen zu lassen. Umgekehrt solle der Seniorenbeirat zu relevanten Themen von den Organen der Gebietskörperschaft gehört werden. Er soll auch frühzeitig und umfassend über Planungen und anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen, unterrichtet werden. Von der Anhörungs- und Erörterungsmöglichkeit nach §§ 35 Abs. 2 GemO, 28 Abs. 2 LKO sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

5. Finanzierung

Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und erwarten keine Entschädigung. Sie benötigen jedoch eine gesicherte sächliche und finanzielle Mindestausstattung, d.h. Bereitstellung von geeigneten Räumen und notwendigen Mitteln für die Organisation ihrer Arbeit. Bewährt hat sich, dass die Kommunalverwaltungen den Beiräten Schreib--, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen, die Reisekosten für Mitglieder der Seniorenvertretungen übernehmen und vor allem die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit tragen.

Der Vorstand der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Dr. Christiane Liesenfeld vom Sozialministerium bei der Mitgliederversammlung am 19. April 2018 im Mainzer Rathaus

Alexander von Rettberg, Herman-Hartmut Weyel, Ingo Dröge, Kurt Merkator, Ellen Löwer, Malu Dreyer

Reinhard Fischer, Helmut Giesen, Christiane Liesenfeld, Christiane Gerhardt, Helga Ulrich

Checkliste für die Satzung Ihrer Seniorenvertretung

Prüfen Sie für Ihre Seniorenvertretung,
ob Ihre Satzung den aktuellen Anforderungen gerecht wird und
ob Änderungen notwendig sind.

In der Satzung der Seniorenvertretung ist festgelegt:	ja	nein	Handlungsbedarf
Dass die Seniorenvetretung in der Hauptsatzung verankert ist.			
A) Dass die Mitglieder der Seniorenvertretung durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren gewählt werden.			
B) Dass die Mitglieder der Seniorenvertretung vom Rat/Vertretungskörperschaft in die Seniorenvertretung gewählt oder entsandt werden.			
C) Dass die Mitglieder der Seniorenvertretung durch den/die Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Landrätin/Landrat berufen werden.			
D) Dass die Mitglieder der Seniorenvertretung auf Vorschlag der Verbände und Träger der Senioreneinrichtungen durch den/die Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Landrätin/Landrat berufen werden.			
Dass alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder in Vorruhestand sind, in die Seniorenvertretung wählbar sind.			
Dass die Seniorenvertretung eine arbeitsfähige Größe hat. (Empfehlenswert ist eine Anzahl der Mitglieder wie in den Ausschüssen der Räte.)			
Dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende aus der Mitte des Beirats gewählt wird.			
Dass eindeutig geklärt ist, wie der Vorstand sich zusammensetzt.			

4 Alternativen bei der Bildung der Seniorenvetretung

In der Satzung der Seniorenvertretung ist festgelegt:	ja	nein	Handlungsbedarf
Dass an den Sitzungen der Seniorenvertretung Sachverständige teilnehmen.			
Dass ein Antrags– und Rederecht im Rat verankert ist.			
Dass ein Antrags– und Rederecht in den Ausschüssen verankert ist.			
Dass die Mitgliedschaft in allen kommunalen Gremien, die sich den Fragen älterer Menschen widmen, sichergestellt ist.			
Dass eine hauptamtliche Fachkraft der Verwaltung die Arbeit der Seniorenvertretung unterstützt.			
Dass eine hauptamtliche Fachkraft der Verwaltung an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnimmt.			
Dass der Seniorenbeirat über eine organisatorische und finanzielle Ausstattung verfügt. (Mittel für Veranstaltungen, Reisekosten, Räumlichkeiten mit Büroausstattung)			
Dass Ihre Seniorenvertretung einen passenden Namen hat.			

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung
(GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

Landkreisordnung
(LKO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

Fünftes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Vom 22. Dezember 2003

§ 56a
Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Landkreisordnung

Landkreisordnung
(LKO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994

§ 49 b
Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einem Landkreis können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Kreistags soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Fünftes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften Vom 22. Dezember 2003

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „soweit das Land Träger der anderen Behörde ist, entscheidet über die Erstattung auf Antrag der Gemeinde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion."

2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „und sonstigen Gemeindeteilen" gestrichen.

3. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen."

4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberbürgermeister" die Worte „, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes" eingefügt.

5. § 32 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

   „8. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,".

6. In § 41 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, mindestens zwei vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitgliedern und einem vom Vorsitzenden" durch die Worte „und einem von ihm" ersetzt.

7. In der Überschrift des 3. Abschnitts des 2. Kapitels werden die Worte „, Ausländerbeirat, Jugendvertretung" gestrichen.

8. Die §§ 46 a und 46 b werden gestrichen.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgermeister" die Worte „, in den übrigen Gemeinden die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes" eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beigeordneten" die Worte „führen die Amtsbezeichnung Beigeordneter und" eingefügt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Soweit nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung zu regeln. Der Bürgermeister bildet die Geschäftsbereiche und überträgt ihre Leitung auf die Beigeordneten; bei der Bildung von Geschäftsbereichen soll in Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung auf den Verwaltungsgliederungsplan (§ 15 Abs. 3) abgestellt werden. Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Beigeordneten; § 52 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats."

10. § 53 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit" durch die Worte „der Wahl" ersetzt.

    b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

       „abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird."

11. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz" gestrichen.

12. Nach § 55 wird folgender neue 5. Abschnitt des 2. Kapitels eingefügt:

„5. Abschnitt
Beiräte, Jugendvertretung

§ 56
Ausländerbeirat

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausländerbeirat einzurichten, in dem die ausländischen Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats ist in einer Satzung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ausländer, die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben; die §§ 1 bis 3 und 4

Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts; die Satzung kann Bestimmungen enthalten, mit denen abweichend von Satz 1 ermöglicht wird, dass Nationalitäten oder Nationalitätengruppen, deren Mitgliederzahl einen bestimmten Anteil der ausländischen Einwohner erreicht, im Ausländerbeirat vertreten sind. Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohner beteiligt haben. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats nach Absatz 1 Satz 1; in diesem Fall kann ein Beirat für die Belange der ausländischen Einwohner nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(4) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohner berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(5) Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 56 a
Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einer Gemeinde können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 56 b
Jugendvertretung

(1) In einer Gemeinde kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Für die Jugendvertretung gilt § 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend."

13. Der bisherige 5. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 6. Abschnitt.

14. Der bisherige 6. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 7. Abschnitt.

15. § 61 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig."

16. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

    „Kommunale Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen zu übernehmen und die dadurch entstehenden Lasten durch Umlage und im Wege der Erstattung auszugleichen; zur Sicherung der künftigen Versorgungslasten können besondere Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich können sie die Berechnung und Zahlung der Besoldung, der Vergütungen und der Löhne sowie der Beihilfen übernehmen; Dienstherren können die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung, der Versorgung und der Beihilfen durch Vereinbarung auf sie übertragen. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

    b) In dem bisherigen Satz 4 Halbsatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

    „(Satz 8 Nr. 2)".

17. In § 68 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen" die Worte „sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.

18. In § 71 werden die Worte „, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung ihren Sitz in dieser Ortsgemeinde hat" gestrichen.

19. In § 76 Abs. 1 Satz 4 wird nach der Zahl „54“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

20. Dem § 86 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. § 87 gilt entsprechend.“

21. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.

22. Dem § 105 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufnahme von Kassenkrediten findet § 49 keine Anwendung.“

23. In § 110 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Rheinland-Pfalz“ gestrichen.

24. In § 125 Satz 1 werden die Worte „obersten Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ersetzt.

25. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist Einwohnerzahl im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 2 die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung; in dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung. Der Einwohnerzahl nach Satz 1 sind Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen. In Verbandsgemeinden ist Einwohnerzahl im Sinne des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 die Summe der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinden nach den Sätzen 1 und 2.“

26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit das Land Träger der anderen Behörde ist, entscheidet über die Erstattung auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“

2. § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen; die Hauptsatzung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.“

3. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, mindestens zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern und einem vom Vorsitzenden“ durch die Worte „und einem von ihm“ ersetzt.

4. In der Überschrift des 3. Abschnitts des 2. Kapitels werden die Worte „, Ausländerbeirat, Jugendvertretung“ gestrichen.

5. In § 40 Abs. 3 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

6. Die §§ 40 a und 40 b werden gestrichen.

7. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er führt die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes.“

8. § 44 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er führt die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisbeigeordneten“ die Worte „führen die Amtsbezeichnung Kreisbeigeordneter und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

„Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der Kreisbeigeordneten; § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.“

bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Kreistags.“

9. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird."

10. In § 47 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Beginns der Amtszeit" durch die Worte „der Wahl" ersetzt.

11. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz" gestrichen.

12. Nach § 49 wird folgender neue 5. Abschnitt des 2. Kapitels eingefügt:

„5. Abschnitt
Beiräte, Jugendvertretung

§ 49 a
Ausländerbeirat

(1) In Landkreisen, in denen mehr als 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausländerbeirat einzurichten, in dem die ausländischen Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats ist in einer Satzung zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ausländer, die am Tage der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in dem Landkreis eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben; die §§ 1 bis 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts; die Satzung kann Bestimmungen enthalten, mit denen abweichend von Satz 1 ermöglicht wird, dass Nationalitäten oder Nationalitätengruppen, deren Mitgliederzahl einen bestimmten Anteil der ausländischen Einwohner erreicht, im Ausländerbeirat vertreten sind. Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohner beteiligt haben. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats nach Absatz 1 Satz 1; in diesem Fall kann ein Beirat für die Belange der ausländischen Einwohner nach Maßgabe des § 49 b eingerichtet werden. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 12 und 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 13 bis 16 und 23 entsprechend.

(3) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(4) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohner berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(5) Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 49 b
Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

(1) In einem Landkreis können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(3) Auf Antrag eines Beirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Kreistags soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 49 c
Jugendvertretung

(1) In einem Landkreis kann aufgrund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.

(2) Für die Jugendvertretung gilt § 49 b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend."

13. Der bisherige 5. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 6. Abschnitt.

14. Der bisherige 6. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 7. Abschnitt.

15. § 54 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulässig."

16. Der bisherige 7. Abschnitt des 2. Kapitels wird dessen 8. Abschnitt.

17. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Rheinland-Pfalz" gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes" durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetzes" ersetzt.

bb) Folgender neue Satz 5 wird eingefügt:

„Über die Erstattung nach Satz 4 entscheidet auf Antrag des Landkreises die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion."

c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Rheinland-Pfalz" gestrichen.

18. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „widerruflich" gestrichen.

19. In § 58 Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes" durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetzes" ersetzt.

20. In § 62 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „mit" die Worte „§ 93 Abs. 4 Satz 3 und" eingefügt.

21. In § 68 Satz 1 wird das Wort „obersten" gestrichen.

22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3
Änderung der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416; 1995 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz" durch das Wort „Landesfinanzausgleichsgesetz" ersetzt.

2. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 11 a, 11 c, 11 d, 11 e, 49 a, 49 b, 49 c, 55 und 56 LKO finden keine entsprechende Anwendung."

Artikel 4
Änderung des Zweckverbandsgesetzes

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen."

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes)".

Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155) und § 135 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dienstherren nach § 2 Nr. 2 und 3 können
1. die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen,
2. die Entscheidung über die Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte sowie
3. die Vertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 ergeben,

durch Vereinbarung auf die Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - übertragen."

2. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90 a
Beleihung

(1) Dienstherren nach § 2 Nr. 2 und 3 können einem privaten Unternehmen die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen nach der gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung verleihen. Das beliehene Unternehmen tritt insoweit unbeschadet des Weisungsrechts des Dienstherrn an dessen Stelle. Die §§ 217 und 218 Abs. 1 bis 3 Nr. 2 Satz 1 bleiben unberührt; § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Klagen sind gegen das beliehene Unternehmen zu richten. Das beliehene Unternehmen untersteht der Rechtsaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der die Beleihung durch den Dienstherrn anzuzeigen ist; für die Ausübung der Aufsicht gilt § 102 a Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Beihilfeberechtigten sind auf die Beleihung hinzuweisen.

(2) Das zu beleihende Unternehmen ist unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Eignung und der Tauglichkeit der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sorgfältig auszuwählen."

3. § 102 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Hat der Dienstherr zur Rückdeckung seiner sich aus § 90 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen eine Versicherung abgeschlossen, dürfen personenbezogene Beihilfedaten an das Versicherungsunternehmen nur

übermittelt werden, soweit dies für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 90 Abs. 2 und des § 90 a Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 63 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung ist Absatz 1 Satz 3 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 4 trifft, soweit die Verwendung oder Weitergabe der Beihilfeakte zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist und die Einwilligungen des Beihilfeberechtigten sowie der betroffenen Angehörigen nicht vorliegen, der Dienstherr."

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 6
Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz

Das Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 469, BS 2126-22) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „übertragen" die Worte „und, wenn dies dem Anstaltszweck dient, der Anstalt die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ermöglichen" eingefügt.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2003
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Arbeitshilfen

Argumentationshilfen
und Handreichungen
für Seniorenvertretungen
Adressen

Das Memorandum „Mitgestalten und Mitentscheiden – Ältere Menschen in Kommunen“
http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/Publikationen/Memorandum.pdf

„Kommune gemeinsam gestalten - Handlungsansätze zur Beteiligung Älterer vor Ort“
https://www.bmfsfj.de/

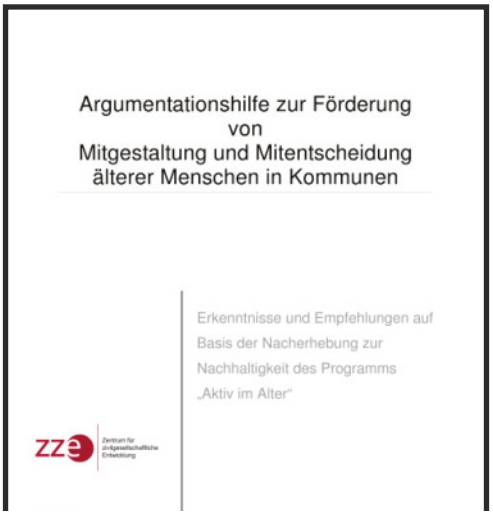

„Argumentationshilfe zur Förderung von Mitgestaltung und Mitentscheidung älterer Menschen in Kommunen“,
www.zze-freiburg.de/assets/pdf/2013zzeArbeitshilfeLeitfadenfuerKommunen.pdf

www.lsvb.info/app/download/5781384234/Handreichugen+Seniorenbeauftragte+2009-03-25+PDF.pdf

LANDESSENIORENVERTRETUNG HESSEN E.V.

Empfehlungen
für die Bildung von Seniorenvertretungen
in hessischen Kommunen

I. Einleitung

Bis zum Jahre 2030 steigt der Anteil älterer Menschen über 60 in Deutschland auf ca. 35% der Gesamtbevölkerung und die Zahl der Wahlberechtigten dieser Altersgruppe auf über 40%. Die damit wachsende Bedeutung der Älteren in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft spiegelt sich aber nicht wider in einer angemessenen Vertretung in den politischen Organen der kommunalen, Länder- und Bundes-Ebene. Wenn es auch durchaus wünschenswert ist, jüngere Generationen rechtzeitig in die Verantwortung für ein Gemeinwesen einzuführen und ihnen diese auch zu übertragen, so muss andererseits dem Bedürfnis älterer Menschen, ihre spezifischen Interessen sachgerecht vertreten zu sehen, nachhaltig Rechnung getragen werden. Diese Interessen werden von den politischen Entscheidungsträgern, von den Parteien und der Verwaltung keineswegs automatisch berücksichtigt.

Der scheinbar unauflösliche Gegensatz zwischen der großen Zahl älterer Menschen einerseits und ihrer geringen Einflussmöglichkeit in demokratischen Entscheidungsprozessen andererseits hat schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Bildung von Interessenvertretungen älterer Menschen geführt, deren Bezeichnung als „Seniorenvertretungen" heute zum allgemeinen Sprachgebrauch gehört. Die zwar langsam, aber stetig wachsende Zahl solcher Seniorenvertretungen – derzeit etwa 1500 in der Bundesrepublik, davon ca. 100 in Hessen – wird auch von Wissenschaft und Politik als legitime Vertretung älterer Menschen zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen im vorparlamentarischen Raum anerkannt.

Kommunale Seniorenvertretungen führen unterschiedliche Bezeichnungen – Seniorenbeirat, Seniorenrat, Seniorenforum u.ä. – und beruhen in der Art ihrer Bildung, Rechtsform und Zielsetzung auf verschiedenen Grundlagen (kommunale Satzungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien oder Vereinssatzungen). Gemeinsame Mindeststandards zu sichern und damit auch eine größere Durchsetzungsfähigkeit ihrer Interessen zu erreichen, ist ein wichtiges Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses der kommunalen Seniorenvertretungen in der Landesseniorenvertretung Hes-

https://docplayer.org/10783572-Landesseniorenvertretung-hessen-e-v.html

www.landesseniorenrat-thueringen.de

www.seniorenbeirat-saarland.de/leitlinien-saarl-seniorenpolitik/

www.lsv-nrw.de

Landesseniorenvertretung
Nordrhein-Westfalen

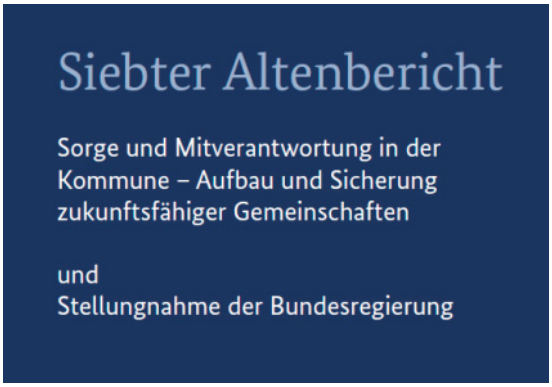

www.siebter-altenbericht.de

www.bag-lsv.de

www.zze-freiburg.de

www.lsv-sachsen-anhalt.de/handlungsempfehlungen-memorandum/

Leitlinien saarländischer Seniorenpolitik

- Menschenwürde achten – elementare Grundlage
- Alter wertschätzen
- Selbstbestimmtheit und Selbständigkeit erhalten
- Gesundheit und Wohlbefinden fördern – Alterskompetenzen erhalten
- Gesellschaftliche Teilhabe sichern – Potenziale des Alters beachten
- Freiwilliges Engagement im Alter bedeutet: aktiv sein, mitwirken und mit gestalten
- Soziale Kontakte aufbauen und bewahren
- Mobil sein und mobil bleiben
- Betreuung und Pflege zukunftsorientiert gestalten
- Sicherheit und Angstfreiheit fördern

www.seniorenbeirat-saarland.de

Dr. Vera Birtsch Hamburg,

"Bedingungen guter Zusammenarbeit für Seniorenvertretungen in Schleswig-Holstein"

Eine Pilotstudie –02.02.2015

www.lsr-sh.de

Argumentationshilfen und Handreichungen

- Das Memorandum „Mitgestalten und Mitentscheiden – Ältere Menschen in Kommunen“ http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/Publikationen/Memorandum.pdf
- „Kommune gemeinsam gestalten - Handlungsansätze zur Beteiligung Älterer vor Ort“ https://www.bmfsfj.de/blob/94166/22ab5b0ab76d7a57fe2ee3f1b156b512/kommune-gemeinsam-gestalten-data.pdf
- „Argumentationshilfe zur Förderung von Mitgestaltung und Mitentscheidung älterer Menschen in Kommunen“ http://www.zze-freiburg.de/assets pdf/2013zzeArbeitshilfeLeitfadenfuerKommunen.pdf

Adressen:

- Landesleitstelle "Gut leben im Alter"
  Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz
  Bauhofstr. 9, 55116 Mainz
  Telefon: 06131 / 16 2685
  gabi.frank-mantowski@msagd.rlp.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e.V. - BAG LSV, http://bag-lsv.de
  Geschäftsstelle: Odeonstraße 12, 30159 Hannover
  Telefon: 0511 123 64 25
  info@landesseniorenrat.de
- BAGSO Service GmbH, Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn
  Telefon: 0228 - 55 52 55 - 0,
  kontakt@bagso-service.de

Notizen:

LandesSeniorenVertretung
RHEINLAND-PFALZ e.V.

Schillstraße 2, 55131 Mainz
Mobil: 0174 – 53 02 745
info@landesseniorenvertretung-rlp.de
www.landesseniorenvertretung-rlp.de

Mensch, Alter...
...sind wir aktiv
Seniorenbeiräte
vor Ort
Bürgerbus